

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

30.06.2016



Stadtteilspaziergänge – Resümee

(Seite 3)



Altstadtfest – weitere Festumzügler gesucht

(Seite 2)



*Altstadtfest im Vorverkauf
Drei Tage für 9,90 Euro!*

Lesesommer XXL: noch bis 13. August und viele weitere Ferienaktionen in der Stadt- und Kreisbibliothek

Mit Beginn der Sommerferien startet wieder die große Leseaktion für 10- bis 13jährige.

Wie's geht?: Einfach aus dem Lesesommerangebot der Bibliothek mindestens zwei Bücher ausleihen, lesen, Kontrollfragen dazu beantworten und alles bis zum 13. August wieder abgeben.



Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem Zertifikat bestätigt und außerdem mit ei-

ner Einladung zur Abschlussveranstaltung belohnt. Auch soll das Lesesommer-Maskottchen endlich einen Namen bekommen. Mitmachkarten für Namensvorschläge gibt es ebenfalls in der Bibliothek. Auch in den Räumen der Bibliothek selber wird Ferienspaß „GROSS“ geschrieben. Neues aus dem Lesebeutel gibt es in der Vorlesestunde für Kinder am 4. Juli ab 10:00 Uhr zu erfahren. Am 5. und 7. Juli ist jeweils um 10:00 und 14:30 Uhr „Alles Banane“. Rate- Quizspiele und Rätsel für

Kinder und Jugendliche stehen im Ferienprogramm. Bei einer Entdeckungstour durch die Straßen Haldensleben am 6. Juli um 10:00 Uhr werden „Grummelbart und seine Freunde“ einiges zu erzählen haben. Am 8. Juli regiert dann ab 10:00 Uhr König Fußball in der Bibliothek. An mehreren Stationen in der Bibliothek könnt ihr euer Geschick im Umgang mit dem Ball beweisen und auf die Siegermannschaft der EM tippen. Ausführliche Informationen unter www.haldensleben.de/kultur

Auf die Räder – Fertig. – Los!

Aller-Elbe-Spriztour am 2. Juli und „Romanik rund um Haldensleben“ am 16. Juli

Als besonderen „Feriensnack“ sollten sich Radbegeisterte am Samstag, 2. Juli die Aller-Elbe-Spriztour vormerken. Auf vier verschiedenen Routen steuern die Sternfahrer in diesem Jahr Behnsdorf an. Traditionell werden Wasserproben aus den heimischen Flüssen mitgeführt und dann am Zielort unter dem Motto „Hier fließt alles zusammen“ vereint.

Bereits in der achten Auflage mit immer verschiedenen Zielorten ist die Aller-Elbe-Spriztour damit auch ein Symbol dafür, dass der Landkreis immer weiter zusammenwächst.

Die ungefähr 33 Kilometer lange Ohretour beginnt um 09:30 Uhr auf dem Marktplatz in Haldensleben. Anschließend kann

man sich entlang der Strecke an der Ruine Nordhusen in Hundsburg, in Bebertal, Emden, im Schloss Altenhausen, in Ivenrode und Hilgersdorf. Eine größere Pause ist im Schloss Altenhausen vorgesehen. Die Ankunft auf dem Sportplatz



in Behnsdorf ist gegen 12:45 Uhr avisiert, wo ein buntes Radlerfest für Teilnehmer und Gäste einen unterhaltsamen und informativen Nachmittag verspricht. Außerdem spendiert

die Stadt Haldensleben anlässlich ihres „1050.“ für die Tour mit den meisten Teilnehmern eine Geburtstagstorte.

Am 16. Juli lädt der ADFC Kreisverband Jerichower Land zu einer „Runde Romanik“ rund um Haldensleben ein. Treff und Start ist um 09:00 Uhr am Bahnhof in Haldensleben. Drei Bauwerke und zwei Schätze an der „Straße der Romanik“ gilt es zu entdecken auf der circa 50 Kilometer langen Tour, die sowohl den Aller-Elbe-Radweg als auch dem Holunderderradweg folgt. Stationen und Stopps sind in Hillersleben, Groß Ammensleben, Rottermersleben, Nordgermesleben und Bebertal vorgesehen. www.haldensleben.de/Tourismus

Regionalmarkt am 2. Juli mit dem Chor der Kita „Regenbogen“

22 Stände werden auf dem Regionalmarkt am 2. Juli von 09:00 bis 13:00 Uhr wieder unter dem Motto „Ganz frisch - ganz nah - ganz natürlich“ ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren. Mit Obst & Gemüse sowie Fleisch & Wurst und nicht zu vergessen leckerem Backwerk & Bauernhofeis aus Uthmöden bestücken die regionalen Anbieter ihre Stände und hoffen auf rege Abnahme. Ebenso sind liebevoll gefertigte Dekorationsartikel und noch einiges mehr im Angebot. Selbst kreierte Handarbeitsartikel sind ebenso zu bekommen wie Flechtwerk in Form von Körben

Beim Korbflechter Parsiegla aus Eisleben kann sich sogar selbst in der alten Handwerkstechnik versucht werden. Die von IFA Rotorion gesponserte Hüpfburg und das



Ponyreiten sorgen für Zerstreuung beim Nachwuchs, während die Eltern Bummeln, einkaufen und sich auf den gemütlichen Sitzcken nicht nur zu Neuigkeiten aus der Stadt austauschen können. Der Nachwuchs sorgt diesmal auch für musikalische Unterhaltung und zwar die Chorkinder der Kita „Regenbogen“ aus Althaldensleben. Die freuen sich schon ungemein auf ihren Auftritt in den neuen Chor-Shirts mit dem Kita-Logo, welche ihnen zwei Haldensleber Unternehmer spendiert haben.

Information zur Veröffentlichung von Gratulationen zu Jubiläen in örtlichen Medien

Seit dem 1. November 2015 ist das neue Meldegesetz in Kraft. Damit dürfen die Daten aus dem Melderegister der Stadt nur noch unter bestimmten Voraussetzungen an die Presse weitergegeben werden. Des-

halb werden diese ab kommendem Monat bis auf Weiteres nicht mehr veröffentlicht.

Es wird derzeit an einer Lösung gearbeitet, dass die beliebten und für eine Vielzahl von

Bürgerinnen und Bürgern wichtigen Jubiläumsgrüße auch weiterhin gesetzeskonform veröffentlicht werden können. Bis diese Lösung gefunden ist, muss jedoch leider darauf verzichtet werden.

1050 Jahre – nach der historischen Feier nun die „neuzeitliche“: Das Altstadtfest



Einige tausend Besucher hatten sich Anfang Juni im Landschaftspark Althaldensleben zum Historischen Szenenfest „Menschen und Meilensteine“ eingefunden und zeigten sich vom Lauf der Zeit bzw. deren Darstellung sehr beeindruckt und begeistert. Auch die Mitwirkenden waren voll des Lobes, wie zum Beispiel das montalbâne-Ensemble verlauten liess: „Toll organisiert, mit vielen Ideen - großen wie

kleinen - und guten Gedanken und deren Umsetzung, wie man diese 1050 Jahre quasi ‚in lebenden Bildern‘ für die Stadtfest-Besucher nachvollziehbar machen kann. ... Da ist Euch wirklich was sehr, sehr Schönes und Besonderes gelungen! Und es freut uns, Teil dessen gewesen sein zu können!“ Der Link zum Fotoalbum findet sich unter: [www.haldensleben.de/Kultur/1050 Jahre Haldensleben](http://www.haldensleben.de/Kultur/1050%20Jahre%20Haldensleben) Und die Vorbereitungen für den nächsten Höhepunkt im Jubiläumsjahr laufen auf Hochtouren. Vom 26. bis 28. August wird das 25. Altstadtfest wieder Treffpunkt für Einheimische und Gäste aus der Region sein, um gemeinsam ordentlich zu feiern.

Die Festplakette aus Meißner Porzellan, mit der an allen drei Tagen Eintritt gewährt wird, gibt es für 9,90 Euro ausschließlich im Vorverkauf. Die Auflistung der Vorver-



kaufsstellen ist auf www.haldensleben.de zu finden. Für den Festumzug am Sonntag, 28. August können sich noch Mitwirkungswillige bei astrid.seifert@haldensleben.de melden. Vor allem für die Darstellung von historischen Bildern wären einige Teilnehmer mehr noch wünschenswert. Es wird ein Kostümverleih vor Ort sein, bei dem sich entsprechend ausgestattet werden kann. Die Ausleihe kann auf Antrag finanziell von der Stadt gefördert werden. Anträge dafür nimmt die Abteilung Kultur, Markt 20-22, 39340 Haldensleben entgegen.



Hövelmann weiht zum 70. Firmenjubiläum neue Lagerhalle ein

9000 Quadratmeter umfasst die Lagerhalle, die sich das Familienunternehmen Hövelmann zum 70. Firmen-Geburtstag gegönnt hat. Über drei Millionen Euro wurden investiert, um am Haldensleber Dammühlenweg „... das angestrebte Wachstum unserer Kunden abzubilden,“ wie Niederlassungsleiter Frank Maslock zu berichtete. „Überwiegend Lebensmittel und Konsumgüter sollen hier künftig gelagert werden“, informierte Geschäftsführer Dirk Hövelmann. Haldenslebens stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler stellte heraus, dass die Lager- und Logistikbranche als tragendes Element der Gesellschaft alles am Laufen hält. Zudem sei die Firma Hövelmann ein starker und verlässlicher Partner und guter Arbeitgeber für die Stadt und die gesamte Region. 1990 hatte Hövelmann sich mit dem Kauf des ehemaligen VEB Kraftverkehr in Haldensleben angesiedelt und die Logistik für Keramag übernommen Heute arbeiten

auf der Lagerfläche von rund 73.000 Quadratmetern rund 600 Mitarbeiter und die

Zuwachsraten auf dem hart umkämpften Logistikmarkt steigen weiter.



Die Geschäftsführer Ruth, Dirk und Bernd Hövelmann sowie Hövelmanns Tochter Anika (2. v. r.), die künftig die Familienriege im Unternehmen verstärken wird.

Ausstellung: „60 Jahre Rock!“ – Haldenslebener Rockmusikgeschichte von 1956 bis heute

Während der Öffnungszeiten bis zum 06.08.2016

Haldensleben feiert sich und die KulturFabrik Haldensleben feiert ihre Musiker: Im Rahmen der 1050-Jahr-Feier im Jahr 2016 präsentiert die KulturFabrik Haldensleben eine Ausstellung über die Haldenslebener Rockgeschichte. Gezeigt werden noch bis

zum Samstag, dem 06.08.2016 während der Öffnungszeiten der KulturFabrik umfangreiche Materialien über Haldensleber Bands. Der Besucher erhält Einblicke in die verschiedensten Bandgeschichten. Über 60 Bands aus der Ohrestadt werden porträtiert. Ehemalige Akteure oder Konzertbesucher sind eingeladen, in alten Erinnerungen zu

schwelgen. Zu den Höhepunkten des kurzweiligen Ausstellungsbesuchs zählen die zur Schau gestellten Original-Musikinstrumente wie bspw. der Bass von Klaus Lippmann (Die Elektrons) aus dem Jahr 1965 oder das Akkordeon von Günter Köpp (Die Klingenden Sterne) aus dem Jahr 1955, sowie eine Video- und eine Audiostation, bei welchen man einen Eindruck in Bild bzw. Ton der Haldensleber Bands bekommt. Dabei hat Janina Otto, die Leiterin des Alsteinklubs in der KulturFabrik, die die Ausstellung innerhalb eines halben Jahres auf die Beine gestellt hat, kein Genre ausgespart: „Amateurtanzkapellen der DDR sind ebenso umfassend dargestellt wie Punk- und Hardcorebands oder aber auch Schulcombos und Mittelalter- oder Folkensembles“. Den krönenden Abschluss dieser Ausstellung bildet das Abschlusskonzert im Jugendfreizeitzentrum „Der Club“ in der Hafensstraße. Es besteht also die Möglichkeit, nach der „Theorie“ die Bands live in Aktion – sprich live auf der Bühne – zu erleben. Karten für den 06.08.2016 gibt es ab sofort im Vorverkauf an der Kartenkasse in der KulturFabrik oder im JFZ „Der Club“.



Stadtteilspaziergänge: Bestandsaufnahme und neue Ideen

Die Wohngebiete Süplinger Berg und Rolandgebiet sowie die Altstadt und Althaldensleben sind seit einigen Jahren Fördergebiete in den Programmen „Stadtumbau (Ost)“, „Soziale Stadt“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Dabei geben Bund und Land Gelder zur Umgestaltung der Gebiete. Der Süplinger Berg, Althaldensleben und das Rolandgebiet werden durch ein sogenanntes Quartiermanagement betreut. Die in zweijährigem Turnus durchgeführten Stadtteilspaziergänge dienen dabei zum einen der Bestandsaufnahme, was bisher umgesetzt werden konnte und der Aufnahme von Anregungen und Hinweisen, was als Nächstes auf die Verbesserungsliste gesetzt werden sollte. Quartiermanager Sebastian Lopitz, Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung aber auch von der Polizei und der Feuerwehr suchen auf diese Weise den ganz direkten Kontakt mit den Bewohnern, um deren Probleme und Vorschläge aus erster Hand zu erfassen.

Auf dem Süplinger Berg schlossen sich am 13. Juni rund 20 Bewohner dem Rundgang an, der an der umfassend sanierten Grundschule Erich-Kästner begann. 3,6 Millionen Euro wurden hier während der mehr als zweijährigen Baumaßnahme investiert. Rund eine halbe Million davon floss in die Neugestaltung

der Außenanlage, die vor Kurzem endlich eingeweiht werden konnte. In der unmittelbaren Nachbarschaft glänzt auch die Evangelische Sekundarschule, die für fünf Millionen Euro energetisch saniert worden ist. Dass Licht und Schatten sehr eng beieinander liegen, zeigte sich an der Mauer beim EDEKA:



Süplinger Berg: Schmuckstück innen und außen – Grundschule Erich Kästner nach der Sanierung

Die von Kids & Co. und einem professionellen Künstler mit Graffiti verzierte Frontseite findet guten Anklang, wogegen die Rückseite mit unschönen Schmierereien verunstaltet ist und sich dort oft Müll ansammelt. Da dies jedoch Privatgelände ist, hat die Stadt da wenig Handlungsmöglichkeiten. Das gilt auch für die angrenzende Grünfläche, für die sich Anwohner eine alternative Nutzung wünschen würden. Auch die Hundeauslaufwiese wurde von den Bewohnern als Problemzone deklariert, sie ist jedoch erforderlich, um den Leinenzwang in der Stadt aufrecht erhalten zu können. Abgebaute Spielgeräte waren hier weiterer Kritikpunkt. Diese waren jedoch nicht mehr standsicher und neue werden nun an einem anderen Standort aufgebaut - auch um Abstand zur Hundeauslaufwiese herzustellen. Durch Lärm von den Bolzplätzen bis in die späten Abendstunden fühlen sich viele Bewohner gestört. Die Vertreter von Polizei und Ordnungsamt sicherten künftig verstärkte Kontrollen zu.

Althaldensleben ist seit drei Jahren im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Der mit rund 20 Bewohnern durch den Stadtteil geführte Spaziergang am 14. Juni brachte noch viele Schwachpunkte an den Tag. Der erste offenbarte sich gleich zu Beginn auf dem Fußweg zum evangelischen Friedhof. Die fehlende Befestigung der häufig auch zu engen Gehwege in etlichen Nebenstraßen und überaltertes Pflaster werden zu Stolperfallen. Auch die bröckelnde Friedhofsmauer, aus der immer wieder Steine auf die Straße fallen, bereitet Sorgen. Deshalb bittet Pfarrer Schmiedchen auch darum, die Sanierung mit in das Förderprogramm möglichst schon für 2017 aufzunehmen. Ein Problemfall ist auch

die Hinzenbergstraße: zu eng, wenn sich schon bloß zwei PKWs begegnen und gefährlich für die doch erhebliche Anzahl von Radfahrern, welche die Straße nutzen, weil Radweg und Straßenbeleuchtung fehlen und zudem der Fahrbahnrand nicht befestigt ist. Vor dem Bau der Ortsumgehung B 245n bestehen jedoch kaum Chancen hier für umfassende Verbesserung zu sorgen. Ein Lichtblick hingegen ist der Lindenplatz, wo Ende Juli die Arbeiten zur Umgestaltung beginnen werden, die insgesamt circa 1,16 Millionen Euro kosten wird. Bei der Ruine, die nach den Baumfällarbeiten sichtbar wurde, kann jedoch so schnell keine Abhilfe geschaffen werden, weil es sich hier um Privatbesitz handelt. Als zuständige Behörde werde jedoch das Bauordnungsamt des Landkreises informiert. Kurzfristige Abhilfe ist ebenfalls auch beim stark bemängelten Zustand des Dammühlenweges nicht möglich, weil hierfür noch keine kurzfristigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auch die Verkehrssituation am Penny Markt ist Anlass zu großer Besorgnis. Hier müsste dringend ein Fußgängerüberweg her. Da es sich hier aber um eine Landesstraße handelt, kann die Stadt immer wieder nur bei der Straßenbauhörde nachhaken. Eine Verkehrssituation konnte jedoch auf Anregung der Stadtteildetektive entschärft werden: Vor der katholischen Grundschule St. Hildegard wurde der Dammühlenweg als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Bemängelt wurde von Seiten der Bewohner, dass das Oberdorf in den Stadtteilspaziergang nicht eingebunden war. Schließlich gibt es auch hier einige Probleme, wie etwa einen mit Unkraut zugewucherten Fußweg, der nicht mehr passierbar ist.

Als „Klassenprimus“ bei den Stadtteilspaziergängen erwies sich das Roland-

viertel am 16. Juni. Der grünste Stadtteil gemessen an der Gesamtfläche von gerade mal 17,5 Hektar beherbergt auch einige Kleingärten. Zunehmendem Leerstand soll hier mit Ideen für eine alternative Gestaltung begegnet werden, ebenso sind Ideen der Anwohner für die Brachfläche an der Rottmeisterstraße gefragt. Die verkehrsreiche Gerikestraße soll im Herbst 2016 saniert werden. Sobald die geplante Ortsumgehung B245n fertiggestellt ist, wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Gerikestraße vom Bundesstraßenstatus auf Stadtstraße umgewidmet. Dann sollen Fördermittel für eine Neugestaltung, die auch eine Verkehrsberuhigung vorsehen sollte, beantragt werden. Die bereits vor zwei Jahren angeregte Aufstellung einer Ampelanlage an der Kreuzung Gerikestraße/Köhlerstraße konnte nicht umgesetzt werden, da sich die Straße eben in Zuständigkeit des Landes befindet. Kritisch wird auch die Verkehrssituation vor der Alsteinschule beurteilt, wenn hier zum Unterrichtsbeginn und -ende zu viele Autos von parkenden Eltern die Straße blockieren und sich bisweilen gefährliche Szenen ergeben. Eine Hausaufgabe zur Lösungsfindung, die sich die Stadt notiert hat. Zu einem Schmuckstück hat sich hingegen der mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Soziale Stadt“ angelegte Rolandgarten entwickelt, der auch gut angenommen wird. Die Filmabende der Lebenshilfe Ostfalen erwiesen sich als ein guter Anfang, um den Rolandgarten als Veranstaltungsort nicht nur für die Anwohner zu etablieren. Auch die Spielflächen und -geräte werden gut genutzt, erst kürzlich kam nach einer Anregung durch die Stadtteildetektive eine neues hinzu. Auch eine positive Nachwuchs Bilanz kann das Rolandviertel vorweisen: Die Zahl der unter Zehnjährige stieg seit 2011 von 77 auf 111.



Noch viel zu tun in Althaldensleben



Das Rolandviertel: (fast) Alles bestens



malzeiten - flickwerke
bilder von renete bretschneder
textilarbeiten von erika koch

„malzeiten – flickwerke“ - Textilarbeiten

Die Textilgestalterin Erika Koch aus Wanzleben präsentiert in der gemeinsamen Ausstellung mit Renate Bretschneider großformatige Textilkunst. In farbenprächtigen Patchworkarbeiten und Textilcollagen zeigt sie Blüten oder abstrakte Formen, die - obwohl sie auf den ersten Blick nicht zusammenzupassen scheinen - eine außergewöhnliche Symbiose eingehen.

Die Malerin Renate Bretschneider stellt in der Gemeinschaftsausstellung Werke in ihrem bevorzugten Ausdrucksmittel, der

Ölpastell-Malerei, aus. Die Laudatio zur Ausstellungseröffnung, am 03. Juli um 17 Uhr in der Kulturfabrik, hält Ruth Martin. Die musikalische Umrahmung übernehmen Ala und Gennadiy Vinogradski (Domra & Akkordeon).

Die Ausstellung ist bei freiem Eintritt während der Öffnungszeiten bis zum 28.08.16 zu sehen. (Sonderöffnungszeiten zum Altstadt-fest: Sa, 27.08. von 10-14:00 Uhr und am So, 28.08. von 15-18:00 Uhr)

FabrikKino für Kinder: „Shaun, das Schaf – der Film“

Erstes Leinwandabenteuer der von Aardman erdachten und höchst populären, stets charmant animierten Knetfigur. Das freche Schaf der „Wallace & Gromit“-Macher im eigenen Kinofilm – und auf der Suche nach dem Bauern in der großen Stadt. Gelangweilt vom Alltag des Hoflebens will Shaun das Schaf einen Tag ausbrechen

und löst Chaos aus: Sein Bauer landet mit Gedächtnisverlust in der Stadt und macht dort Karriere als Starriseur mit Schafschere. Zusammen mit seinen Freunden und Hund Bitzer macht sich Shaun auf den Weg, um ihn zurückzuholen... Am 21. Juli, 09.30 Uhr in der KulturFabrik.

Animation, Komödie, GB/F 2015, 85 Min., FSK: ab 0 J. Eintritt: frei, Voranmeldung telefonisch unter 03904/40159 erbeten



„Der kleine Drache Kokosnuss“

Für alle ForscherInnen ab 4 Jahren nach dem Kinderbuch von Ingo Siegner präsentiert am 14. Juli, 10:00 Uhr in der KulturFabrik die wolfsburger figurentheater compagnie das ungewöhnliche Abenteuer auf der Drachensinsel. Irgendwo auf einer Insel in den Weltmeeren lebt der kleine Drache Kokosnuss. Mit seiner Freundin, dem Stachel-schwein Mathilda, erlebt er die tollsten



Abenteuer. Er überlistet sogar den fiesen Zauberer Ziegenbart. Die Drachenforscherin Henriette von Drachenstein erzählt die Geschichte nach dem beliebten Kinderbuch in einer Mischung aus Schauspiel, Figurentheater und farbigen Projektionen.

Eintritt: frei, Voranmeldung unter Tel.: 03904/40159 erbeten

Weitere Veranstaltungstipps

Innenstadt

Fr. 09. Juli

Blade & Biker Night

Ort: Marktplatz und Innenstadt
Veranstalter: Eventmanagement
Marcel Bröckel und Fabian Damerau

Fr. 22. bis Sa. 23. Juli

Sommerkino

Ort und Veranstalter: Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstraße 1

EHFA, Gröperstraße 12

montags, 09:00 Uhr

kostenlose Beratung rund um die Pflege

dienstags, 09:30 Uhr

Spaß für Eltern und BabysSportraum

dienstags, 18:30 Uhr

Sport zum Mitmachen

mittwochs, 15:00 Uhr

Hip Hop für Schüler mit Asylbewerber

mittwochs, 17:30 Uhr

Schach für Kinder und Erwachsene

mittwochs, 19:30 Uhr

Männerchor „Liederkranz“

donnertags, 16:00 Uhr

„Eine-Welt-Chor“ für Einheimische und Flüchtlinge

jeden letzten Do. im Monat, 10:00 Uhr

kostenlose Opferberatung Weisser Ring

11. Juli, 09:00 Uhr

Vortrag über Kurzzeitpflege in der Urlaubszeit

Neu! täglich

Tauschbörse – Bücher für alle – neuer Schrank im EHFA

„KulturFabrik“

bis 06. August

Ausstellung: „60 Jahre Rock!“ – Haldenslebener Rockmusikgeschichte von 1956 bis heute, Eintritt: frei, Spende erbeten

bis 13. August

Lesesommer XXL in der Bibliothek, Ihr seid zwischen 10 und 13 Jahren alt? Dann

kommt in die Bibliothek und macht mit! Weitere Infos gibt es unter www.lesesommer-sachsen-anhalt.de und natürlich in eurer Bibliothek!

dienstags, 16:00 bis 18:00 Uhr und freitags, 14:00 – 16:00 Uhr: Deutschsprechen in der Bibliothek, Konversationsstunde für Migranten und Migrantinnen, Eintritt: frei

donnerstags, 14.30 Uhr

Spielrunde in der Stadt- und Kreisbibliothek, Eintritt: frei

Sa, 02. Juli, 10:00 – 16:00 Uhr

Die Rosenfreunde Haldensleben laden ein zum **Tag der offenen Gartentür: bei Familie Hevekerl** in der Warmsdorfer Str. 89: Hausgarten inkl. Wellnesbereich, Eintritt: frei

SOMMERFERIENSPEKTAKEL:

Mo, 04. Juli, 10:00 Uhr

Neues aus dem Lesebeutel – Vorlesestunde für Kinder & Grundschul Kinder, Veranstalter: Stadt- und Kreisbibliothek, Gruppen bitte Voranmeldung, Tel. 03904/ 49530

Di, 05., Do, 07. Juli, 10:00 Uhr und 14:30 Uhr

Alles Banane – Ratespiele, Rätsel und Quizspiele für Kinder und Jugendliche, jeder, der Lust auf Rätselspiele verschiedener Art hat, ist herzlich willkommen! Ort: Stadt- & Kreisbibliothek

Mi, 06. Juli, 10-11:30 Uhr

Was Grummelbart und seine Freunde euch erzählen können. Entdeckungstour durch die Straßen von Haldensleben. Los geht's in der Bibliothek, vorbei an der alten Stadtmauer bis hin zum grünen Klassenzimmer. Anmeldung erforderlich: Tel. 03904/49530

Juli, 10:00 Uhr und 14:30 Uhr

Alles Banane – Ratespiele, Rätsel und Quizspiele für Kinder und Jugendliche, jeder, der Lust auf Rätselspiele verschiedener Art hat, ist herzlich willkommen! Ort: Stadt- & Kreisbibliothek

Für alle folgenden Veranstaltungen des Sommerferienspektakels gilt: um Voranmeldung unter Tel.: 03904/40159 wird gebeten.

Fr, 08. Juli, 10:00 Uhr

Große Piratenschatzsuche im Weißen Garten, Treffpunkt: KulturFabrik Haldensleben, UKB pro Kind: 2,00 € (inkl. Verpflegung)

Mo, 11. Juli, 10:00 Uhr

Lesung mit Annemarie Stern über die Geschichten der Mäusekinder „Mim und Mum“, für Kinder von 4 bis 8 Jahren, Eintritt: frei

Di, 12. Juli, 10:00 Uhr

Haldensleben durch Kinderaugen gesehen – Ein Diavortrag von Grundschulern der Erich-Kästner-Grundschule anlässlich des 1050-jährigen Bestehens von Haldensleben, Eintritt: frei

Mi, 13. Juli, 10:00 Uhr:

„Was ist denn hier los?“ Witzige Feriengeschichten zum Mitmachen mit Herta Springborn, für Kindergarten- und Grundschul Kinder in der Stadt- und Kreisbibliothek, Eintritt: frei

Do, 14., 28. Juli, 15:00 Uhr

Zusammenkunft des Haldenslebener Schreibzirkels, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Mo, 18. Juli, 9:30 Uhr

„Tiere am und im Gewässer“ mit Dr. Hartmut Achterberg, kindgerechter Workshop über das Thema Wald, Eintritt: frei, ab 9 Jahren!

Di, 19. Juli, 09:30 Uhr

Exkursion ans Gewässer zum Workshop „Tiere am und im Gewässer“ mit Dr. Hartmut Achterberg, in Verbindung mit dem Workshop am 18. Juli, Treffpunkt: KulturFabrik, Eintritt: frei, ab 9 Jahren!

Mi, 20. Juli, 10:00 Uhr

„Kann Bruno noch leben?“ – Lesung zum Thema Dinosaurier mit Herta Springborn, für Kindergarten- und Grundschul Kinder in der Stadt- und Kreisbibliothek, Eintritt: frei

Fr, 22. Juli, 10:00 Uhr

Puppentheater PerPlex zeigt „Der Wunschbaum“ mit Pappmaché und jeder Menge Kreativität, ab 5 Jahren, Eintritt: frei

Süplinger Berg

Kids & Co

Waldring 113f

Selbstverteidigungskurs!

Kostenloser Trainingslehrgang in den gesamten Sommerferien!

2x wöchentlich für 7 -14 Jährige

2x wöchentlich für 14 -27 Jährige

Anmeldung und Infos bei „Kids & Co“ Tel. 03904/64538 und „Fight 4 Fit“ Tel. 0151/28055476

06. Juli

Reise ins Phaeno Wolfsburg

13. Juli, ab 14.00 Uhr

Kinderflohmarkt

18.–22. Juli

Sportwoche

27. Juli

Knifflige Spiele und Aufgaben in einem kleinen Wettbewerb

Hundisburg

02. und 03. Juli, ab 9.00 Uhr

115 Jahre Imkerverein »Paul Koch« Haldensleben (1901-2016)

Tage der Deutschen Imkerei

Einblicke in die Imkerei, Honigschleudern, Verkostung, Versteigerung Bienenvölker und Bienenkönigin, Imkermarkt Schlossimkerei Hundisburg Veranstalter: Ralf Bertram

02. Juli, 20.00 Uhr

Sommertheater mit dem Poetenpack

»Cyrano de Bergerac« von Edmond Rostand.

Cyrano de Bergerac ist ein Kämpfer und Degenfechter, an dessen Fähigkeiten niemand heranreicht. Zugleich ist er aber auch Dichter, Erfinder, Philosoph und einer der brilliantesten Köpfe von Paris. Doch seine über große Nase raubt ihm das Selbstvertrauen, der von ihm angebeteten Roxane seine Liebe zu gestehen... Schlossterrasse, Hundisburg

04. bis 09. Juli

Meditation – Bewegung – Kampfkunst

Bereits zum 8. Mal findet auf Schloss Hundisburg eine Seminarwoche mit Themenschwerpunkten aus den asiatischen Bewegungs- und Gesundheitslehren statt. www.taiji-schloss-hundisburg.de

10. Juli, 17.00 Uhr

12. Musikalisch-Literarische Entdeckungsreise entlang der Straße der Romanik

Erleben Sie das Rossini-Quartett gemeinsam mit Wolfgang Klose, Undine Dreißig und weiteren Solisten
Hauptsaal, Schloss

12. Juli, 09:00 – 13:00 Uhr

Ferienaktion „Expedition Natur des Jahres“ (mit Voranmeldung), Haus des Waldes, Tel.: 03904/ 668757

26. Juli, 09:00 – 13:00 Uhr

Ferienaktion „Kletterübungen“ mit top-rope Sicherung (ab 6 Jahre mit Voranmeldung) Haus des Waldes

28. Juli, 09:00 – 13:00 Uhr

Ferienaktion „Klettern wie ein Eichhörnchen“ (ab 14 Jahre mit Voranmeldung) Haus des Waldes

31. Juli, 14:00 – 17:00 Uhr

Familien-Kletternachmittag auf dem Eichhörnchen-Kletterwald (mit Voranmeldung)

Haus des Waldes

mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr

Töpferkurs

Ort: Technisches Denkmal Ziegelei

Volkssolidarität

Begegnungsstätte im „EHFA“

Telefon 03904/2310, geöffnet Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag eingeschränkte Öffnungszeiten.

06. Juli, 11:00 Uhr

Sommerfest der Seniorenbegegnungsstätte

13. Juli, 14:00 Uhr

Gesprächsrunde der Ortsgruppe VIII „18 Monate EHFA – welche Erfahrungen haben die Mitglieder“

Wiederkehrende Veranstaltungen:

Montag 13:30 Uhr – Rommeenachmittag

Dienstag 09:30 Uhr – Seniorentanz

14:00 Uhr – Seniorenchor

„Die Heidelerchen“ (offenes Singen für Interessierte)

14:00 Uhr – Handarbeitszirkel

für Alle

Mittwoch 09:30 Uhr – Seniorentanz
 Donnerstag 10:00 Uhr – Seniorentanz
 14:00 Uhr – Öffentlicher
 Kaffeenachmittag
 Offener Treff Alsteinstraße 26,
 Telefon 03904/720290

Wiederkehrende Veranstaltungen:

Montag 14:00 Uhr – Stuhlgymnastik
 Dienstag, 13:30 Uhr – Spielenachmittag
 Mittwoch 14:00 Uhr – Kaffeenachmittag
 Veranstaltungen

Fahrgastschiff

„Haldenslebener Roland“

01. Juli, 19:00 Uhr

Karibik-Feeling – what a feeling!

Kosten p.P.: 26,50 €
 Inklusive: 4,5 Stunden Fahrt, Buffet, DJ

08. Juli, 18:30 Uhr

80er Party!

Kosten p.P.: 12,50 €,
 Inklusive: 5 Stunden Fahrt, DJ
 Zustieg in Elbeu 1 Stunde später möglich

09. Juli, 18:30 Uhr

Ü30 – Party!

Kosten p.P.: 12,50 €
 Inklusive: 5 Stunden Fahrt, DJ
 Zustieg in Elbeu 1 Stunde später möglich

22. Juli, 19:00 Uhr

Sternenfahrt

Kosten p.P.: 26,50 €
 Inklusive: 4 Stunden Fahrt, Buffet, DJ

30. Juli, 18:30 Uhr

Black and White Party!

Dieses Motto verpflichtet. Geladen wird zum Themenabend, der auch in Sachen schwarz-weißer Kleidung verpflichtet.
 Kosten p.P.: 12,50 €
 Inklusive: 4,5 Stunden Fahrt, DJ

Ausstellung

– „1050 Jahre Haldensleben im Archiv“
 Diese Ausstellung ist bis zum 28. August im Kreis- und Stadtarchiv zu sehen.

– „Hugo Lonitz und die Tempelritter“ Der aus Waldenburg in Schlesien stammende Modelleur Hugo Lonitz (1838–1904) gründete 1868 vor dem Bülstringer Tor in Neu-Haldensleben eine Tonwarenfabrik, aus der nach seinem Tod zwei Porzellanfabriken erwuchsen. Als Ruheständler erforschte Lonitz die Überreste der Tempelburg Wichmannsdorf und fertigte anschauliche Zeichnungen der Komturei an. Sonderausstellung im Museum

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus
 Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16:00–18:00 Uhr
 Wochenende/Feiertag:
 09:00–12:00 und 16:00–18:00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10:00–12:00 und 17:00–18:00 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

Sa/So 02./03.07.

ZÄ Turid Mittag, Köhlerstr. 8,
 39340 Haldensleben, Tel.: 03904/3362

Sa/So 09./10.07.

Dr. Gerd Barkow, Gerikestr.4,
 39340 Haldensleben Tel./Fax:03904/71944

Sa/So 16./17.07.

Dr. Uwe Seidl, Bahnhofstr.16,
 39340 Haldensleben, Tel.: 03904/71131

Sa/So 23./24.07.

ZÄ Claudia Märtens, Haldensleber Str. 46,
 39359 Calvörde, Tel.: 039051/988777

Sa/So 30./31.07.

ZÄ Christa Bethge, Bahnhofstr. 7 – 9,
 39340 Haldensleben, Tel.: 03904/71609

Tierärzte

30.06.

Dr. Mago, Rätzlingen, Tel.: 039057/31013
 FTA. Dr. Richter, Schackensleben,
 FU: 0171/7584570
 DVM Heilmann, Mahlwinkel,
 Tel.: 03935/926000

01.07. – 07.07.

FTA Balko, Meitzendorf, FU: 0172-3983328
 Dr. Graf, Berenbrock, FU: 0172/5289233
 Dr. Fürst, Angern, Tel.: 039363/97652

08.07. – 14.07.

FTA. Thurmann, Bregenstedt,
 FU: 0171/7720959
 TÄ Engelbrecht, Rogätz, FU: 0170/4347139
 FTÄ Behrens, Barleben,
 Tel.: 039203/644158

15.07. – 21.07.

DVM Herr, Calvörde, FU: 0171/6836436
 FTA Nürnberg, Erxleben, FU: 0170/1621772
 Dr. Pohl, Haldensleben, FU: 0179/9065142

22.07. – 28.07.

TÄ Kaatz, Alleringersleben,
 FU: 0172/3903368
 TÄ Künnemann, Haldensleben,
 FU: 0171/4811543
 DVM Düsedau, Lindhorst,
 Tel.: 039207/80205

Tierheim: 039058/3012

Apotheken

30.06., 12.07., 24.07.

Apothek im Elbepark, Am Elbepark 1,
 OT Hermsdorf, Tel. 039206/53274
 Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,
 Angern, Tel. 039363/232

01.07., 13.07., 25.07.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,
 Wolmirstedt, Tel. 039201/21436

02.07., 14.07., 26.07.

Bären-Apotheke, Amselweg 13,
 Haldensleben, Tel. 03904/46065

03.07., 15.07., 27.07.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,
 Barleben, Tel. 039203/89830
 Löwen Apotheke, G. Scholl Str. 22,
 Calvörde, Tel. 039051/256

04.07., 16.07., 28.07.

Apothek-Althaldensleben, Neu-Haldensleber
 Str. 46c, Haldensleben, Tel. 03904/66080

05.07., 17.07., 29.07.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
 Colbitz, Tel. 039207/95065
 Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
 Eichenbarleben, Tel. 039206/50307

06.07., 18.07., 30.07.

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,
 Niederrhodeleben, Tel. 039204/82427
 Bären-Apotheke im Ohrepark, Friedrich-
 Schmelzer-Str. 2, Haldensleben

07.07., 19.07., 31.07.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,
 Haldensleben, Tel. 03904/45561
 Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter Str. 1,
 Samswegen

08.07., 20.07.

Rathaus Apotheke, A. Bebel Str. 32,
 Wolmirstedt, Tel. 039201/4600

09.07., 21.07.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
 Barleben, Tel. 039203/50024
 Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,
 Flechtingen, Tel. 039054/2970

10.07., 22.07.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7, Groß
 Ammensleben, Tel. 039202/6394

11.07., 23.07.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
 Haldensleben, Tel. 03904/71520

Weitere

Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
 Tel. 03904/4773

Abwasserverband „Untere Ohre“,
 Tel. 03904/66806

Stadt Haldensleben (außerhalb
 der Arbeitszeit), Tel. 0171/7646040

Rufbereitschaft der WOB AU und WBG

„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: Tel.: 0700 96 228 726

Elektro: Tel.: 0700 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Wohnung
 und Wassereintrich im Keller:
 Tel.: 0170 53 94 506

**Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien
 und Bränden** Rettungsstelle des Kreises,
 Notruf 112 Tel. 03904/42315

Der Geschäftsbericht 2015 liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haldensleben GmbH „Villa Albrecht“, Bahnhofstraße 1, 39340 Haldensleben bis zum 18.07.2016 zur Einsichtnahme aus.

gez. Detlef Koch
Geschäftsführer



Grundstücksangelegenheiten

Ausschreibung

Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung die landwirtschaftliche Verpachtung der nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Haldensleben, Flur 6 in Größe von insgesamt 4,2493 ha an.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha	Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
1	Haldensleben	6	391	0,2580	17	Haldensleben	6	1807	0,1408
2	Haldensleben	6	393	0,2880	18	Haldensleben	6	1700	0,0245
3	Haldensleben	6	394	0,3170	19	Haldensleben	6	1704	0,0327
4	Haldensleben	6	1683	0,1148	20	Haldensleben	6	1708	0,1547
5	Haldensleben	6	1696	0,0242	21	Haldensleben	6	1714	0,0568
6	Haldensleben	6	1785	0,0206	22	Haldensleben	6	1722	0,0490
7	Haldensleben	6	1787	0,0732	23	Haldensleben	6	1728	0,0473
8	Haldensleben	6	1789	0,0516	24	Haldensleben	6	1726	0,0702
9	Haldensleben	6	1791	0,0526	25	Haldensleben	6	1731	0,0331
10	Haldensleben	6	1793	0,1758	26	Haldensleben	6	1737	0,0879
11	Haldensleben	6	1795	0,1958	27	Haldensleben	6	1744	0,0924
12	Haldensleben	6	1797	0,1493	28	Haldensleben	6	1750	0,0878
13	Haldensleben	6	1799	0,2302	29	Haldensleben	6	1766	0,3761
14	Haldensleben	6	1801	0,0852	30	Haldensleben	6	1769	0,1501
15	Haldensleben	6	1803	0,1800	31	Haldensleben	33	2181	0,4699
16	Haldensleben	6	1805	0,1597	gesamt				4,2493

Der Pachtzins für ein Pachtjahr beträgt insgesamt 1.617,00 € (Mindestgebot).

Interessenten bewerben sich bitte bis zum **17. Juli 2016** schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per E-Mail unter Grundstuecke@Haldensleben.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904 479-138.

Ausschreibung

Die Stadt Haldensleben bietet die Verpachtung der nachfolgenden Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Wedringen in Größe von insgesamt 0,7051 ha zur Nutzung als Grünland an.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
1	Wedringen	4	76/3	0,4052
2	Wedringen	4	80/3	0,2999
gesamt				0,7051

Der Pachtzins für ein Pachtjahr beträgt insgesamt 446,00 € (Mindestgebot).

Interessenten bewerben sich bitte bis zum **17. Juli 2016** schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per E-Mail unter Grundstuecke@Haldensleben.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904 479-138.

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 23.06.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Schul-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
- Feststellungsantrag gemäß § 42, Abs. 2 KVG LSA zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes gem. § 41, Abs. 1, Ziff. 2 KVG LSA bei Stadtratsmitglied Reinhard Schreiber – erneute Beschlussfassung
- Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2016 hier: Antrag der Stadträtin Schulz: „Die Bürgermeisterin wird angewiesen, die am 23. Mai 2016 vorgenommene notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH sofort rückgängig zu machen. Dazu ist insbesondere die Anweisung an die Geschäftsführung der Gesellschaft, diese Änderungsbeschlüsse der Universalversammlung von gleichen Tage unverzüglich zum Handelsregister anzumelden, sofort zu widerrufen.“ erneute Beschlussfassung
- Ablehnung der Rücknahme der Entsendung der Stadträtin Schulz in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben
- Verlegung des Wochenmarktes am Dienstag und Donnerstag vom Marktplatz in die Hagenstraße und auf den Hagentorplatz
- Grundsatzbeschluss zum Breitbandausbau in der Stadt Haldensleben
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb
- Keine Bewerbung für die Teilnahme an der Landesgartenschau in Haldensleben 2022
- Verlegen von zwei Stolpersteinen im öffentlichen Raum der Stadt Haldensleben
- 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
- Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Haldensleben- 2. Fortschreibung
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)
- Zuerkennung der Grabstätte Wachter Feld 19 A Nr. 1-3 als Ehrengrabstätte
- Förderprogramm Stadtumbau Ost
- Überplanmäßige Ausgabe für das Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde „Luther“ Althaldensleben
- Überplanmäßige Ausgabe für die „Instandsetzung und den Umbau der ehemaligen Seifenfabrik Jacobstraße 3, 9 und 11“ in Haldensleben
- Einleitung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016
- Aufstellung der Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“, Bodendorf, mit Städtebaulichem Vertrag, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben
- Ablehnung einer Mediation Stadtrat
- Jahresabschluss 2008 der Stadt Haldensleben
- Personalangelegenheit - Einstellung einer Dezernentin
- Erweiterung der Gegenstände des eingeleiteten Disziplinarverfahrens – Beschluss 155-(VI.)/2016 gegen die Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben
- Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung für Baugrundstücke im Baugebiet Bergschlösschen
- Verkauf von Industrieflächen im Gewerbegebiet Südhafen
- Bodenbereinigungsverfahren B71n

Haldensleben, den 27.06.2016

Blenkle



**1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch
Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Frei-
en, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentliche
Veranstaltungen**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. S. 182f.) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 f) wird wie folgt geändert:

Haldensleben, Ortsteil Süplingen/ Bodendorf, Gemarkung Süplingen, Flur 3, Flurstück 82/7 (Anlage 2f)

Artikel II

Die Anlage 2 f zu § 5 Abs. 4 f) wird wie folgt geändert:



Artikel III

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 23.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Signature]



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentliche Veranstaltungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 23. Juni 2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Signature]



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb vom 30. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb beschlossen:

Artikel I

Der Punkt 4.3 erhält folgende neue Fassung:

Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € wird gewährt für jedes weitere nach notarieller Beurkundung innerhalb von 6 Jahren geborene leibliche oder adoptierte Kind.

Der Punkt 5.5 erhält folgende neue Fassung:

Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks oder der Beendigung des Erbbaurechts vor Ablauf von 10 Jahren nach Einzug in das zu fördernde Eigenheim ist die volle Höhe der Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung des Vertrages an die Stadt Haldensleben zurückzuzahlen.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14. August 2015 in Kraft.

Haldensleben, den 23. Juni 2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 23. Juni 2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 12.05.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Sponsoring-Vertrag mit der Firma IFA-Rotorion zur Stellung einer Hüpfburg für die Regionalmärkte 2016
- Annahme einer Zuwendung für das Altstadtfest der Stadt Haldensleben vom 26.08. bis 28.08.2016
- Beschluss über den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 1737, Baugrundstück Werderstraße

Haldensleben, den 13. Mai 2016

Blenkle

[Handwritten Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

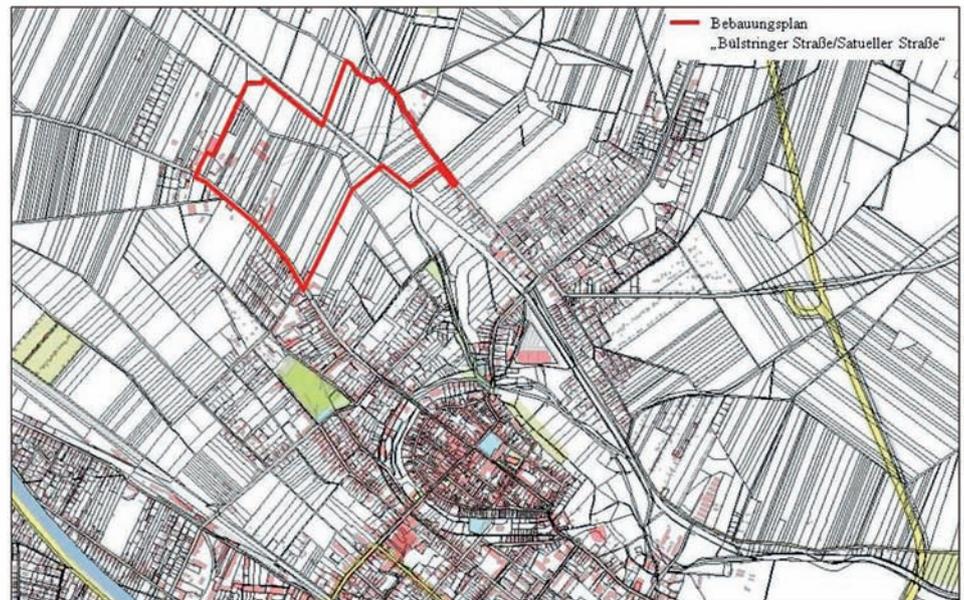
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss (Beschluss-Nr. 179-(VI)/2016) zur Einleitung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 2 i. V. m. § 13 BauGB beschlossen, eine 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben, einzuleiten.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.

Lageplan



Geltungsbereich Bebauungsplan „Bülstringer Straße/Satueller Straße“

Inhalte der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ wird seit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes ein Umlegungsverfahren durchgeführt. Bei den Vermessungsarbeiten im Rahmen dieses Umlegungsverfahrens ist aufgefallen, dass im Gebiet verschiedene Wege existieren, die im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht festgesetzt sind. Eine korrekte Grundstückswertermittlung, die für die Durchführung des Umlegungsverfahrens dringend erforderlich ist, ist somit auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes nicht möglich. Die im Bestand vorhandenen Wege sollen daher im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes als solche festgesetzt werden.

Zudem soll im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ die temporäre Baustraße für die Erschließung des Baugebietes Erweiterung Wohngebiet Werderstraße mit festgesetzt werden. Diese wird aufgrund der Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebietes Haldensleben anschließend wieder zurückgebaut werden. Derzeit befindet sich dort ein festgefahrener Wirtschaftsweg. Die Zufahrt zu diesem Weg soll nun gegenüber der verbindlichen Planung verlagert werden.

Des Weiteren wird ein Teil des Straßengrundstückes der Straße „Am Großen Werder“ wieder in Gänze als Verkehrsfläche festgesetzt.

Abschließend sind die grünordnerischen Festsetzungen hinsichtlich ihrer Planbestimmtheit umzuformulieren und den Eingriffen zuzuordnen.

Die beabsichtigten Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zum Gesetz und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da das zulässige Maß der Versiegelung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht geändert wird. Die Festsetzung der Wege erfolgt im Rahmen einer Anpassung an den Bestand. Das 5. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Haldensleben, den 27.06.2016

Blenkle

i. V. [Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

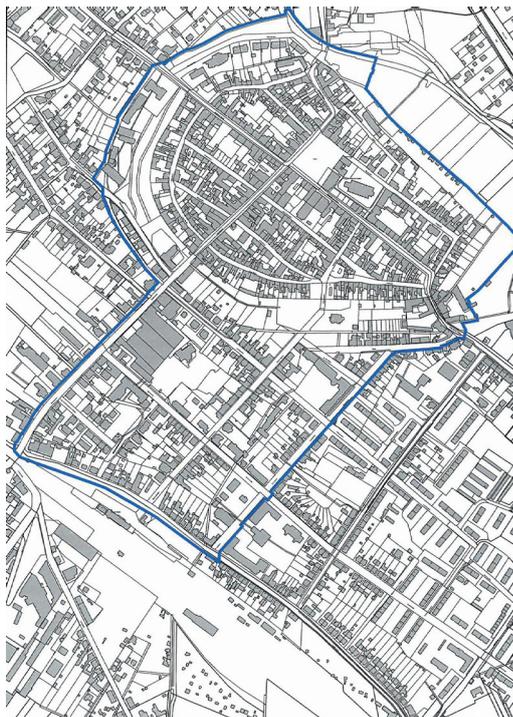
Abgrenzung der Fördergebiete „Altstadt“, „Süplinger Berg“ und „Haldensleben-Süd“ (Althaldensleben) im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau-Ost

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 die Abgrenzung der Stadtumbau-Ost-Fördergebiete „Altstadt“ (Historischer Stadtkern), „Süplinger Berg“ und „Haldensleben-Süd“ (Althaldensleben) beschlossen.

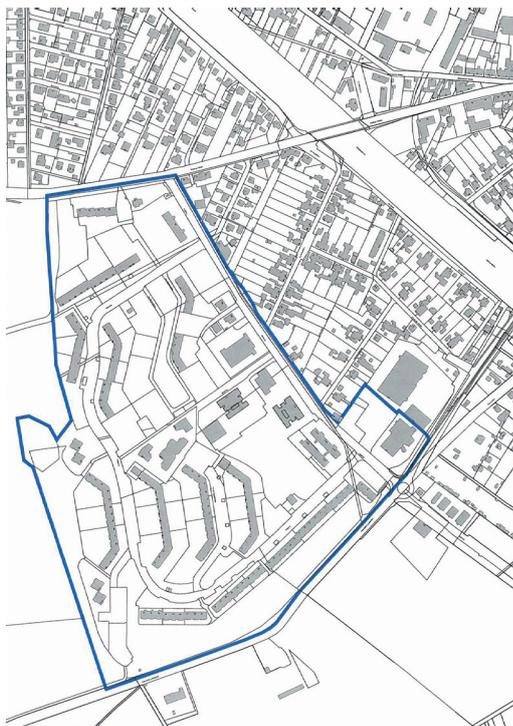
Die Stadt Haldensleben gestaltet seit vielen Jahren erfolgreich den Prozess des Stadtumbaus. Handlungsgrundlage bildet hierbei das Stadtentwicklungskonzept (STEK) von 2001 mit den Fortschreibungen 2005 und 2009.

Gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB sind die Fördergebiete Stadtumbau Ost „Altstadt“, „Süplinger Berg“ und „Haldensleben-Süd“ abzugrenzen.

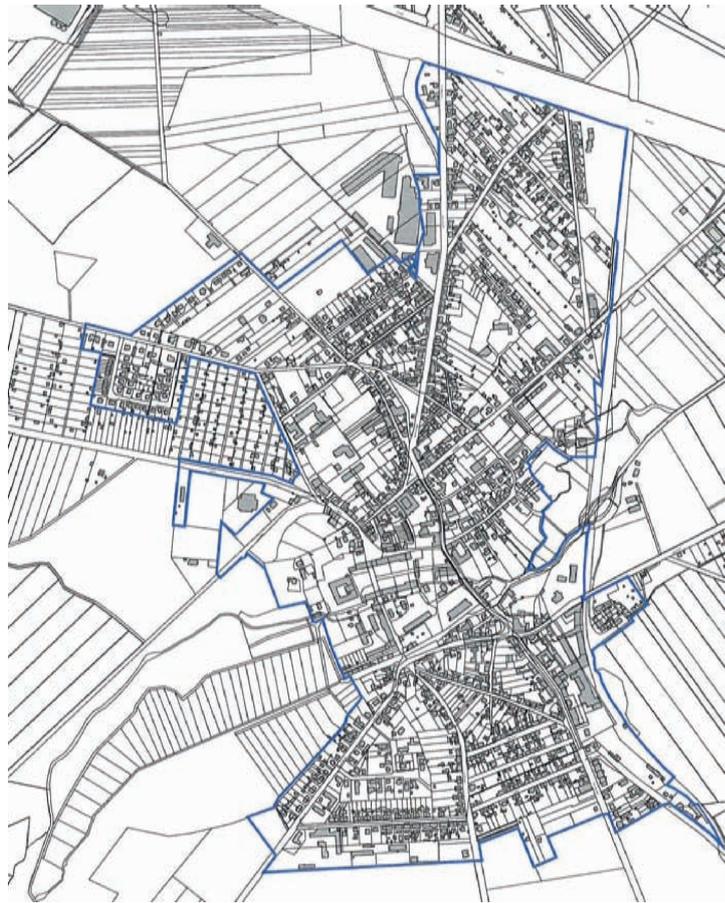
Fördergebiet Altstadt:



Fördergebiet Süplinger Berg:



Fördergebiet
Haldensleben-Süd (Althaldensleben):



In den Gebieten „Altstadt“ (auch „Historischer Stadtkern“ genannt), „Süplinger Berg“ und „Althaldensleben“ (im STEK als Haldensleben-Süd bezeichnet) werden seit 2002 Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Hierbei ist zu erkennen, dass sich der Stadtumbau – Rückbau größtenteils zu Lasten des Wohngebietes Süplinger Berg vollzieht. Das Gebiet weist nach wie vor einen hohen Bevölkerungsverlust und Wohnungsleerstand auf.

Die 3. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes (2014) wird derzeit erarbeitet und soll noch in diesem Jahr beschlossen werden. Hier wurden die Daten auf den Stichtag 31.12.2014 aktualisiert und fortgeschrieben.

Haldensleben, 27.06.2016

Blenkle

i. V. [Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 09.06.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Spende für die Grundschule „Gebrüder Alstein“
- Personalangelegenheit- Einstellung Abteilungsleiter Hoch- und Tiefbau
- Erwerb des Grundstücks Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 1714, 1732, 1748 und 1755, Baugrundstück Werderstraße
- Ablehnung des Erwerb des Grundstücks Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 1720 und 1726, Baugrundstück Werderstraße

Haldensleben, den 10. Juni 2016

Blenkle

i. V. [Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
- (2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
- (5) Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen (rechtskräftig zum 01.01.2014). Der AVH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Erstellung von Umlagebescheiden, die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens.

§ 2 – Gegenstand der Umlage

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3 – Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

§ 4 – Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

§ 6 – Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ 13 v.H.

§ 7 – Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 5,35 €/ ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 8,24 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser Betrag weniger als 3,50 € aufweist.

§ 8 – Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 – Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 – Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig. Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015 vom 03.12.2015 außer Kraft.
Haldensleben, den 27.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 27.06.2016
Blenkle, Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) in Verbindung mit den §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
- (2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie für die Kosten aufzukommen, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
- (5) Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen (rechtskräftig zum 01.01.2014). Der AVH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Erstellung von Umlagebescheiden, die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens.

§ 2 – Gegenstand der Umlage

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3 – Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

§ 4 – Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

§ 6 – Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ 12,96 v.H.

§ 7 – Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Haushaltsjahr 2016 6,62 €/ ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 6,58 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser Betrag weniger als 3,50 € aufweist.

§ 8 – Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 – Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 – Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig. Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben für das Jahr 2014 vom 10.03.2016, die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015 vom 23.06.2016 bleiben in Kraft.

Haldensleben, den 27.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 27.06.2016
Blenkle, Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt geändert:

Der erste Anstrich wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 23.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 23. Juni 2016

Blenkle
Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Bekanntmachung

des Beschlusses über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin für die Haushaltsdurchführung 2008 der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 164-(VI.)/2016 den Jahresabschluss 2008 der Stadt Haldensleben beschlossen und der Hauptverwaltungsbeamtin Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2008 der Stadt Haldensleben und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin werden hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom **01. Juli 2016 bis 11. Juli 2016** während der nachfolgend aufgeführten Zeiten

- Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
- Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

im **Rathaus**, Markt 20-22, **Bürgerbüro**, öffentlich aus.

Haldensleben, den 27.06.2016

Bürgermeisterin

i. V. [Handwritten Signature]



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

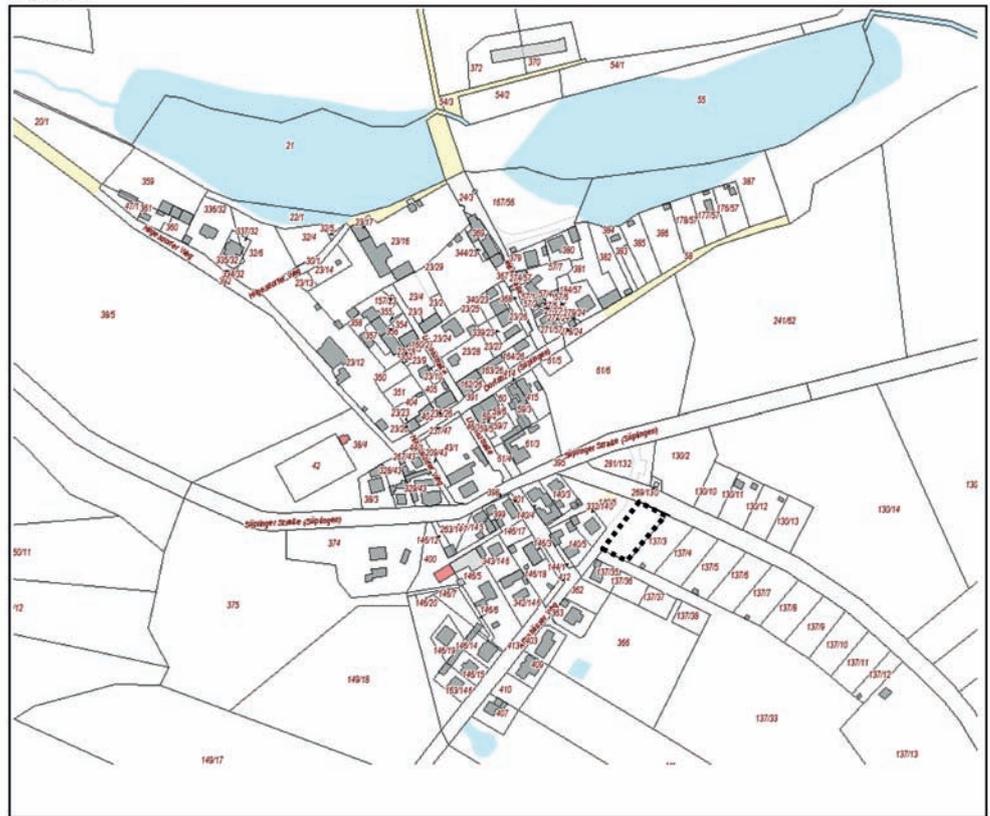
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss (Beschluss-Nr. 166-(VI)/2016) zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“, Bodendorf, mit städtebaulichem Vertrag, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 gemäß §§ 2, 3, 4 i. V. m. §§ 11 und 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen, die Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“, Bodendorf, einzuleiten. Der Stadtrat hat den Entwurf zur Bauleitplanung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.

Lageplan



Der Planentwurf der Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“ wird in der Zeit

vom 08.07.2016 bis einschließlich 09.08.2016

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“ wird auf Verlangen während der Dienststunden (Bauamt, Raum 204, Frau Schneemann) Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen können gern auch per Email an Petra.Schneemann@Haldensleben.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bauleitplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 24.06.2016

Blenkle

i. V. [Handwritten Signature]



2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 (1) erhält folgende Fassung:
Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitäten festgelegt:

1. Grundschule „Gebürder Alstein“	182 Schüler – Regelzügigkeit 2-zügig
2. Grundschule „Otto Boye“	ab dem Schuljahr 2017/2018 240 Schüler – Regelzügigkeit 2,5-zügig
3. Grundschule „Erich Kästner“	300 Schüler – Regelzügigkeit 4-zügig

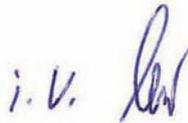
2. Der Punkt 3 im § 3 (2) – Auswahlverfahren – wird um folgenden Satz ergänzt:
„Hierzu erfolgt eine ausführliche Beratung durch die anwesenden Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 23.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin




Bekanntmachungsanordnung

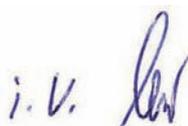
Die 2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 27.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin




1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben

Aufgrund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022) i. V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) i. V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. 2013 S. 38) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 – Betriebsurlaub – erhält folgende Fassung:

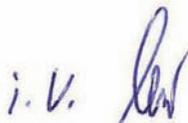
- (1) Zwischen den Feiertagen zum Jahreswechsel öffnet nur eine begrenzte Anzahl von jährlich wechselnden Einrichtungen.
- (2) Alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben schließen einmal jährlich 14 Tage zusammenhängend, wobei es dabei eine Abstimmung zwischen den Einrichtungen geben muss.
Es sollte möglichst ein Erzieher aus der entsendenden Einrichtung in die aufnehmende Einrichtung mitgeschickt werden. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Stadt Haldensleben zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen. Die Information an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Aus betriebsorganisatorischen Gründen schließen die Horte der Grundschulen „Gebrüder Alstein“, „Otto Boye“ und „Erich Kästner“ zusammenhängend 2 Wochen in den Sommerferien. Die Information an die Eltern über die Schließzeit der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis zum September des Vorjahres.
Die Betreuung der Kinder ist im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich. Ein Betreuungsbedarf für die Schließzeiten soll bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden und ist geeignet und nachprüfbar zu belegen.
- (4) Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen nehmen. Die Urlaubszeit soll von den Eltern bis zum 31.10. des Vorjahres gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Einmal jährlich werden für die Fortbildung der Pädagogen und Pädagoginnen die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens 3 Monate vorher informiert werden.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haldensleben, den 23.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin




Bekanntmachungsanordnung

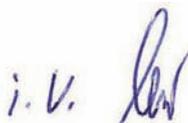
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 27.06.2016

Blenkle
Bürgermeisterin




REGIONAL MARKT

am 2. Juli
auf dem Marien-
kirchplatz

✓ MEHR REGIONALITÄT

✓ MEHR QUALITÄT

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

24. SommerMusikAkademie
Schloss Hundisburg



Das junge Festival der besonderen Orte.

29. Juli – 7. August 2016 | www.sma-hundisburg.de



Veranstalter: KULTUR-Landschaft Haldensleben-Hundisburg e. V.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Pressestelle
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 28. Juli 2016

Redaktionsschluss: 20. Juli 2016